

Bericht an den Gemeinderat



BearbeiterIn: Dr. Brigitte Walles
Graz, 1.4.2020

A1 - 49843/20173-2

BerichterstellerIn:

Reisekostenverordnung 2017

GR Mogel

§ 31j der Dienst- und Gehaltsordnung (DO) bildet die Grundlage für den Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten/einer Beamtin durch eine auswärtige Dienstverrichtung (Dienstreise) entsteht. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Gemeinderat am 21. 9. 2017 eine Verordnung, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird (Reisekostenverordnung 2017) neugefasst.

Im § 2 Z 1 der Reisekostenverordnung 2017 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verankert. Demnach „sind Dienstreisen so zu organisieren, dass die wirtschaftlichste Variante in Hinblick auf Kosten und Zeitaufwand gewählt wird“.

Manchmal kann die Benützung eines Flugzeuges kostengünstiger sein, insbesondere, wenn sich dadurch die Reisezeit erheblich verkürzt und damit Hotelkosten und Diäten entfallen.

Als Reaktion auf die stetig ansteigende Klimabelastung, die auch durch die Emittierung von Abgasen verursacht wird, soll eine ökologische Sichtweise Eingang in die Grundsätze der Reisekostenverordnung finden. Eine Ausnahmeregelung soll eine vorrangige Berücksichtigung klimafreundlicher Mobilität ermöglichen. In Hinkunft sollen daher aus Klimaschutzgründen bei der Wahl des Verkehrsmittels Ausnahmen vom Wirtschaftlichkeitsprinzip zulässig sein.

Eine genaue Schätzung der Kostenentwicklung kann aufgrund unbekannter Parameter nicht erfolgen.

Der Ausschuss für Personal beantragt folgenden Beschluss:

Gemäß § 31j Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 53/2017, wird § 2 Z. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, mit der der Ersatz von Reiskosten festgelegt wird (Reisekostenverordnung 2017) folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen sind bei der Wahl des Verkehrsmittels aus Gründen des Klimaschutzes zulässig.“

Die Bearbeiterin

Dr. Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

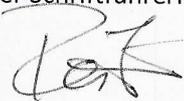
Der Stadtsenatsreferent

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch unterschrieben

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Landeshauptstadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am 22.4.2020 zugestimmt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal am 13.05.2020

Der Vorsitzende

Der Antrag wurde in der	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.5.2020</u>		Die/der SchriftführerIn: 

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-04-03T11:57:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-04-06T09:11:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Walles Brigitte
Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2020-04-07T09:31:03+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.